

Stellungnahme

Implementierungsfragen an die Deutsche Kreditwirtschaft

28. Februar 2012

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.600 Unternehmen, davon über 1.000 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik und eine moderne Netzpolitik ein.

Diese zweite Fragensammlung soll in einem Implementierungs-Workshop des DK-Forums Endnutzer aufgearbeitet werden, um möglichst konkrete Hilfestellung bei den anstehenden Implementierungen zu geben. Hier sieht sich auch der BITKOM als Bundesverband der Informationswirtschaft in der Pflicht und ist bereit, Ressourcen (z.B. Tagungsräume einschl. Verpflegung, Protokollführung, Sammelstelle für Fragen usw.) zur Verfügung zu stellen.

Ein erster Fragenkatalog wurde im Rahmen der Sitzung des DK-Forums Endnutzer am 10. Mai 2011 behandelt und anschließend wurden die Antworten von der DK im Juli teilweise veröffentlicht. In diesem zweiten Fragenkatalog werden aus Sicht des BITKOM noch nicht ausreichend beantwortete Fragen wieder aufgegriffen und neue Fragen hinzugefügt.

Das Europäische Parlament hat am 14.2.2012 mit großer Mehrheit, das Ende des deutschen Lastschriftverfahrens auf den 1.2.2014 festgelegt. Es verbleiben noch nicht einmal zwei Jahre zur Implementierung der SEPA-Verfahren. Aus IT-Sicht sind noch wesentliche Details in den Regelwerken nicht hinreichend festgelegt. Hier wird Investitionssicherheit benötigt.

Der BITKOM sieht im DK-Forum Endnutzer, in dem sowohl die Banken als auch die Lastschriftnutzer vertreten sind, als den geeigneten Ort an, diese Fragen zu klären.

Die Implementierung von SEPA ist für die deutsche Volkswirtschaft eine große Herausforderung, die Kosten für die Umstellung und Verwaltung von mehreren hundert Millionen SEPA-Mandaten können im zwei- bis dreistelligen Milliardenbereich liegen. Sie sind abhängig von den Implementierungsvoraussetzungen.

Der BITKOM bittet das BMF und den SEPA-Rat um Unterstützung, damit die für die Implementierung benötigten Vorgaben schnell und juristische belastbar festgelegt werden.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Michael Barth
Bereichsleiter Banking &
Financial Services
Tel.: +49.30.27576-102
Fax: +49.30.27576-409
m.barth@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Seite 2

A Überleitung einer Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat

- 1) Ist es richtig, dass eine schriftlich erteilte Einzugsermächtigung, die nicht mehr im Original vorliegt aber revisionsicher archiviert ist, in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden kann
 - a) auf Grundlage der AGB-Änderung?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) auf Grundlage der EU-Verordnung?
Wenn nein, warum nicht?

- 2) Ist es richtig, dass eine schriftlich erteilte Einzugsermächtigung, die nicht mehr im Original vorliegt, in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden kann
 - c) auf Grundlage der AGB-Änderung?
Wenn nein, warum nicht?
 - d) auf Grundlage der EU-Verordnung?
Wenn nein, warum nicht?

- 3) Ist es richtig, dass eine im Internet erteilte Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden kann
 - a) auf Grundlage der AGB-Änderung?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) auf Grundlage der EU-Verordnung?
Wenn nein, warum nicht?

- 4) Ist es richtig, dass eine telefonisch erteilte Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden kann
 - a) auf Grundlage der AGB-Änderung?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) auf Grundlage der EU-Verordnung?
Wenn nein, warum nicht?

- 5) Ist es richtig, dass eine vorliegende Einzugsermächtigung, die 36 Monate nicht genutzt wurde, in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden kann
 - a) auf Grundlage der AGB-Änderung?
Wenn nein, warum nicht?
 - b) auf Grundlage der EU-Verordnung?
Wenn nein, warum nicht?

- 6) Ist es richtig, dass bestehende Einzugsermächtigungen auf Grund der EU-Verordnung auch dann in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden können, wenn der Zahlungspflichtige der AGB-Änderung widerspricht?
Wenn nein, warum nicht?

B SEPA-Mandat

- 7) Mandats-Kündigung
Das Mandat kann durch den Debitor gegenüber seiner Bank gekündigt werden. Ab dann sind Lastschriften nicht mehr autorisiert?
 - a. Sind ab dem Kündigungszeitpunkt bei der Bank eingehende Lastschriften nicht mehr autorisiert?

Stellungnahme

Seite 3

- b. Sind Lastschriften (auch wenn Sie bereits bei der Bank des Debtors vorliegen) nicht mehr autorisiert, deren Fälligkeitstermin hinter dem Kündigungszeitpunkt liegen?
- c. Sind noch nicht eingelöste Lastschriften nicht mehr autorisiert?

8) Mandatsänderung

Ein Kunde D erteilt am 5. Juli 2011 dem Lieferanten K zwei Mandate M1 und M2. Am 14. Oktober teilt D seinem Lieferanten K schriftlich eine Adressänderung mit.

- a. Ist diese Adressänderung gleichzeitig auch eine Änderung der Mandate M1 und M2?
- b. Liegt eine Mandatsänderung nur dann vor, wenn in der Mitteilung explizit auf die Mandate M1 und M2 hingewiesen wird?
- c. Liegt eine Änderung des Mandats M2 vor, wenn in der Mitteilung nur auf das Mandat M1 Bezug genommen wird?
- d. Ist die Mitteilung im Original aufzubewahren?

9) Eine Kunde erteilt der Versicherung ein Mandat M1, das sich auf alle Verträge (A, B und C) bezieht. Für den Vertrag A erteilt er ein spezielles Mandat M2. (Ggf. ist diese Situation durch die Überleitung der Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate entstanden).

- a) Welches Mandat kann die Versicherung verwenden, wenn Sie Beiträge zu dem Vertrag A einzieht?
- b) Kann Sie für den Vertrag A das Mandat M1 verwenden, wenn das Mandat M2 gekündigt wird?
- c) Kann Sie für den Vertrag A das Mandat M2 verwenden, wenn das Mandat M1 gekündigt wird?

10) Wer darf im Mandat über das Vorkommen und Ausfüllen optionaler Felder entscheiden? Beispiele:

- a) Hat der Debitor das Recht zu verlangen, dass ihm das optionale Feld AT-27 "Debtor identification code" im Mandat zum Ausfüllen zur Verfügung gestellt wird?
- b) Hat der Kreditur das Recht zu verlangen, dass das optionale Feld AT-27 "Debtor identification code" im Mandat vom Debitor ausgefüllt wird?

C Sonstiges

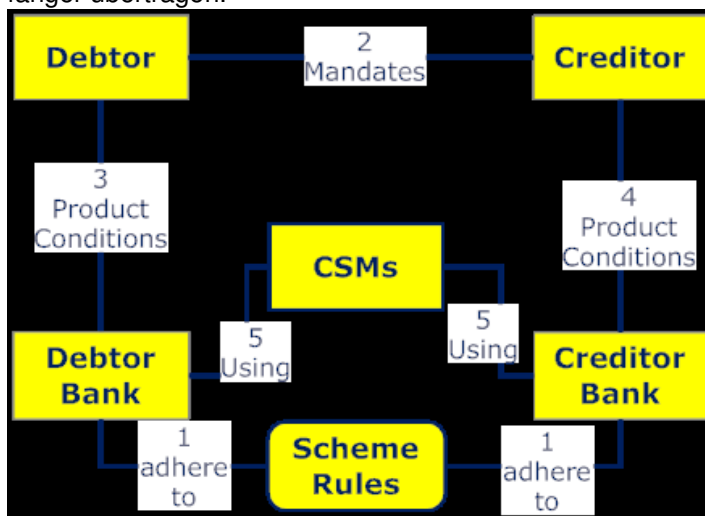
11) Pre-Notification

- a. Ist es richtig, dass eine Lastschrift prenotifiziert ist, wenn die Pre-Notification fristgerecht in dem Postfach des Debtors abgelegt wird, das er beim Kreditur unterhält?
Wenn nein, warum nicht?
- b. Ist es richtig, dass eine Lastschrift durch entsprechende Angaben im Verwendungszweck die nächste Lastschrift prenotifizieren kann?
Wenn nein, warum nicht?
- c. Ist es richtig, dass eine Lastschrift durch einen SCT prenotifiziert werden kann?
Weder die EU-Verordnung, noch die Rulebooks schließen eine derartige Verwendung des SCT aus.
Wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme

Seite 4

- 12) Bank als Initiator einer Rückgabe
Kann die Debitor-Bank als Initiator einer Rückgabe seinen Haupt-BIC angeben, wenn die zugrunde liegende Lastschrift an einen Branch-BIC (DbtrAgt) gerichtet war.
- 13) Sequenz-Typ
Ist der Sequence-Type FRST oder FNAL, wenn die letzte CORE-Lastschrift auf eine neue Bankverbindung gezogen wird?
Falls die Antwort FNAL ist: Welchen Vorlauf hat die CORE-Lastschrift dann?
- 14) Eigenkapitalhinterlegung
a) Ist es richtig, dass das BaFin plant, die Banken zu verpflichten in Zukunft das Kreditrisiko aus der Lastschrifteinreichung ihrer Kunden mit Eigenkapital zu hinterlegen?
b) Geht die Qualität der SEPA-Lastschrift-Implementierung in die Höhe der Eigenkapitalhinterlegung ein?
- 15) Übergangslösung
Ist es zulässig nach dem 1.2.2014 übergangsweise „normale“ Lastschriften als ELV-Lastschriften auszuführen, wenn die Umstellung auf SEPA-Lastschriften technisch nicht möglich war?
Wenn nein, warum nicht?
- 16) Gültigkeit von DK-Mustermandaten
Die SEPA-Scheme-Rules sind für die Banken durch den Adherence-Vorgang verbindlich (1). In Deutschland werden die Rechte und Pflichten der Scheme-Rules durch die "Bedingungen für SEPA-Basislastschrift" und durch die "Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren" (3) auf den Zahler“ und durch die "Inkassobedingungen für Einzugsermächtigungs-, Abbuchungsauftrags-, SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriftverfahren" (4) auf den Zahlungsempfänger übertragen.



Quelle:

Figure 1: 4-Corner Model - Contractual / EPC016-06 Version 5.0 approved

Stellungnahme

Seite 5

Die Implementierung des Mandats ist in Deutschland nicht entsprechend der SEPA-Scheme-Rules erfolgt. In Deutschland sind unter anderem folgende Abweichungen von den verbindlichen Vorgaben der SEPA-Scheme-Rules zugelassen:

- die Einhaltung der Reihenfolge der Mandatsangaben
- die Verpflichtung zur Angabe der vorgegebenen Bezeichner (Feldnamen)
- die Verpflichtung zur Angabe einer Anweisung an den Zahler zur Rücksendung des Mandats
- die eindeutige Trennung des Mandats von jedem anderen Text.

Wodurch ist sichergestellt, dass eine ausländische Debitor-Bank DK-Mustermandate akzeptiert?

- 17) SEPA-Lastschriften enthalten Datenelemente und Inhalte, die vom Zustand des Mandats abhängig sind, wie z.B.:
- a) Die einer FRST-Lastschrift A mit gleicher Bankverbindung folgenden Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n sind RCUR-Lastschriften.
 - b) Einer Lastschrift C mit der eine Änderung angezeigt wurde (`AmdmntInd = TRUE`) folgen Lastschrift D_1, D_2, \dots, D_n ohne Änderungsanzeige (das Datenelement `AmdmntInd` fehlt), wenn zwischenzeitlich keine anzeigepflichtigen Änderungen vorgenommen wurden.

Diese Aussagen gelten, wenn die Lastschrift A bzw. die Lastschrift B nicht zurückgegeben wurde.

Welche Auswirkungen hat eine

- Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Kreditors auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)?
- Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die CMS auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)?
- Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch den Debitor (`pacs.002` mit Initiator = Debitor) auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)?
- Rückweisung der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Debitors (`pacs.002` mit Initiator = Bank des Debitors) auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)?
- Rückgabe der Lastschrift A (bzw. C) durch den Debitor (`pacs.004` mit Initiator = Debitor) auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)?
- Rückgabe der Lastschrift A (bzw. C) durch die Bank des Debitors (`pacs.004` mit Initiator = Bank des Debitors) auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)?
- Rückgabe einer nicht autorisierten Lastschrift A (bzw. C) (`pacs.004`) auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)? Hat der Rückgabegrund auch Einfluss auf die Lastschriften B_1, B_2, \dots, B_n (bzw. D_1, D_2, \dots, D_n)?

Stellungnahme

Seite 6

In die Rule-Books sind klare Regelungen aufzunehmen. Ansonsten steht zu befürchten, dass die Debitor-Banken unterschiedliche Maßstäbe anlegen.

- 18) Darf eine Einmallschrift (OOFF) nochmals eingereicht werden, wenn sie
- durch die Bank des Kreditors zurückgewiesen wurde?
 - durch die CMS zurückgewiesen wurde?
 - durch den Debitor (pacs.002 mit Initiator = Debitor) zurückgewiesen wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
 - durch die Bank des Debtors (pacs.002 mit Initiator = Bank des Debtors) zurückgewiesen wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
 - durch den Debitor (pacs.004 mit Initiator = Debitor) zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
 - durch die Bank des Debtors (pacs.004 mit Initiator = Bank des Debtors) zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?
 - als nicht autorisierten Lastschrift zurückgegeben wird, zurückgegeben wurde? Hat der Rückgabegrund einen Einfluss?

Eine entscheidende Voraussetzung für einen reibungslosen Übergang in die Welt von SEPA sind klare Regelungen in den Rule-Books. Ansonsten steht zu befürchten, dass die Debitor-Banken unterschiedliche Maßstäbe anlegen. Dies gefährdet die automatisierten Prozesse sowohl bei Banken als auch bei allen am Zahlungsverkehr beteiligten Parteien. Fehlinvestitionen und kostenintensive Verfahrensfehler wären die Folge. BITKOM fordert hier die Sicherstellung einheitlicher und vor allem praxisgerechter Regelungen.